

Schutzkonzept für Autokinos in der Schweiz (nach dem Entwurf von ProCinema/SKV)

Grundlegendes

Als Grundlage dieses Schutzkonzept gilt:

- Der Entscheid des Bundesrates, dass jene in Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 erwähnten Betriebe **wieder öffnen dürfen**, sofern **sie über ein Schutzkonzept verfügen**.
- Das vom SECO herausgegebene Muster-Schutzkonzept (https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_Schutzmassnahmen_Museen_Bibliotheken_11052020.pdf) für Betriebe unter COVID-19 in der Version vom 11.05.2020. Der von den Behörden verordnete Abstand beträgt in dieser Version 2 Meter.

Sonderbetrachtung Autokino

Bei einem Autokino handelt es sich um eine spezielle Form der Veranstaltung. Sie unterscheidet sich insofern massgeblich von anderen Veranstaltungen, da sämtliche Besucher*innen in ihrem eigenen Fahrzeug anreisen, während der Veranstaltung in diesem Fahrzeug verweilen und die Veranstaltung mit diesem wieder verlassen. Das Fahrzeug wird ausschliesslich für den allfälligen Gang zur Toilette verlassen. Insofern sollen Autokinos auch differenziert Betrachtet werden und nicht unter den allgemein Begriff «Veranstaltung» fallen. Als Besucher*in soll in diesem Kontext somit ein Fahrzeug und nicht einzelne Personen gelten.

Als Grundlage dieses Schutzkonzept gilt:

- Der Entscheid des Bundesrates, dass jene in Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 erwähnten Betriebe **wieder öffnen dürfen**, sofern **sie über ein Schutzkonzept verfügen**.

Allgemeine Erläuterungen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Musterschutzkonzept die geltenden Vorgaben festgehalten. Ausgehend von den Musterschutzkonzepten des BAG/SECO hat Swiss Independent Cinemas (SINC) das vorliegende Schutzkonzept für die Autokinos erarbeitet. Als Branchenverband stellt SINC sicher, dass das vorliegende Schutzkonzept den Vorgaben und der Struktur des Muster-Schutzkonzepts entspricht.

Weder der Bund noch die Kantone sind dafür verantwortlich eine Validierung der Schutzkonzepte durchzuführen. Die Kantone sind für die Kontrolle zuständig.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Autokinos in der Schweiz erfüllen müssen, damit sie ihre Tätigkeit ausüben können. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, Autokino­gäste und Mitarbeitende vor einer Ansteckung durch das SARS-CoV-2-Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen (Mitarbeitende und Autokino­gäste) bestmöglich zu schützen.

Unter Anwendung dieses Schutzkonzepts soll das **Übertragungsrisiko minimiert** werden. Insofern wird in diesem Schutzkonzept dargestellt, wie die **Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG/SECO in den Autokinos eingehalten werden**.

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen dienen als Basis für alle Autokinos in der Schweiz.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erarbeitung und Aktualisierung dieses Branchenschutzkonzeptes ist SINC. Verantwortlich für die Anpassung der Massnahmen an die jeweiligen Besonderheiten (Gebäude, Personal, örtliche Gegebenheiten), deren Umsetzung und Sicherstellung ist die jeweilige Geschäftsleitung jedes einzelnen Autokinos.

Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundes von den Autokinos eingehalten werden. Für jede der Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen.

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten den von den Behörden verordneten Abstand ein.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Kranke Mitarbeitende mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.
- Pro Betrieb muss die verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Handhygiene	3
2. Distanzwahrung.....	3
3. Ticketing / Contact-Tracing	6
4. Reinigung	7
5. Besonders gefährdete Personen.....	8
6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	9
7. Besondere Arbeitssituationen	9
8. Information	9
9. Management	10
10. Anhänge.....	11

1. Handhygiene

Grundregel

Alle Mitarbeitenden im Unternehmen reinigen sich regelmäßig die Hände.

Autokinogästen wird genügend Möglichkeit gegeben, Händehygiene auszuüben.

Massnahmen

Gründlich Hände waschen.

- Alle Mitarbeitenden im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor Arbeitsbeginn, zwischen der Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.
- Alle Mitarbeitenden werden darüber informiert, wie und wann die Hände gründlich gewaschen werden (BAG-Video: www.procinema.ch).

Handdesinfektion

- Wenn es nicht möglich ist, sich regelmässig die Hände zu waschen, muss eine Handdesinfektion erfolgen. Es muss Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Die Betreiber der Autokinos sind zuständig, dass Desinfektions-Spender so aufgestellt werden, dass die Autokinogäste und die Mitarbeitenden ihre Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können. Empfohlen wird das Aufstellen von Desinfektions-Spendern bei den Toiletten und in der Nähe von Arbeitsplätzen.

2. Distanzwahrung

Generell

Mit Distanzwahrung sind alle Massnahmen gemeint, die darauf abzielen enge Kontakte zwischen Menschen zu verringern, um die Ausbreitung von Infektionen oder Krankheiten

zu verlangsamen. Mitarbeitende und Autokinogäste halten den von den Behörden verordneten Abstand zueinander ein.

Wo dies nicht möglich ist gelten die im Punkt „unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand“ erwähnten Massnahmen. Zwischen Autokinogästen und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Massnahmen

Distanzwahrung Mitarbeitende

Mitarbeitende sollen ihre Arbeit so verrichten können, dass die Regeln der Distanzwahrung grundsätzlich gegeben sind und es zu keinem Zeitpunkt zu engem Kontakt gemäss COVID-19 Verordnung zwischen Mitarbeitenden während mehr als fünfzehn Minuten kommt.

Distanzwahrung Autokinogäste

Der Besuch eines Autokinos ist ein gesellschaftlicher Anlass. Die Autokinogäste reisen in ihrem Fahrzeug an und wieder ab. Im Autokino sitzen die Besucher in einem geschützten Raum, ihrem eigenen Auto und haben zudem die Möglichkeit einer eigenen Trennwand (Autoscheibe). Zwischen den Fahrzeugen ist eine Distanz von 1 Metern vorgesehen. Den Autokinogästen wird empfohlen die rechte Autoscheibe geschlossen zu lassen. Somit ist sichergestellt, dass die von den Behörden verordnete Distanz zwischen den Autokinogästen eingehalten wird.

Verlassen des Fahrzeuges

Den Autokinogästen wird empfohlen das Fahrzeug grundsätzlich nicht zu verlassen, ausser für den Gang zur Toilette. Bei einem Aufenthalt ausserhalb des Fahrzeugs oder für den Fall, dass das Food & Beverage Angebot im klassischen Sinne eines Kiosk-Betriebs angeboten wird gilt das aktuelle Gastro-Schutzkonzept.

Parkplätze / Sitzplätze

Die Fahrzeuge werden so platziert, dass die aktuellen Abstandsregeln eingehalten werden. Innerhalb der Fahrzeuge befinden sich maximal 5 Personen, welche gemeinsam an- und abreisen und nach aussen abgeschirmt sind (siehe auch Punkt Distanzwahrung Autokinogäste).

Filmpause

Auf eine Pause im Film wird verzichtet um keinen unnötigen Besucherfluss zu generieren.

Auslass nach der Vorstellung

Die Autokinogäste verlassen das Gelände in Fahrzeugen. Die Distanzregeln sind somit zu jeder Zeit sichergestellt.

Manuel Zach, Präsident
Postfach 2
3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35
Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch
www.s-i-n-c.ch

Die Information der Autokinogästen in Bezug zur Distanzwahrung erfolgt über Hinweisschilder, durch Mitarbeitende, durch einen Hinweis auf der Leinwand oder durch eine Ansage über die Audio-Anlage des Autokinos.

Schutzausrüstung und Desinfektion

Mitarbeitende

Das Tragen von Hygienemasken wird für alle Angestellten empfohlen, wenn der von den Behörden verordnete Abstand unter den Mitarbeitenden, sowie zwischen den Mitarbeitenden und den Autokinogästen nicht eingehalten werden kann. Mitarbeitende müssen die richtige Anwendung der Schutzausrüstung kennen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Die Mitarbeitenden müssen über die richtige Handhabung der Schutzausrüstung durch die Vorgesetzten instruiert werden. (BAG-Video: www.procinema.ch)

Unvermeidbare Distanz unter dem von den Behörden verordneten Abstand

In allen Räumlichkeiten, in welchen die Einhaltung der minimalen Distanz des von den Behörden verordneten Abstands nicht eingehalten werden kann, gilt:

Mitarbeitende sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder die Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Plexiglas-Schutzscheiben, etc.) möglichst minimal exponiert sein.

Raumteilung

Ein Autokino wird schematisch in folgende Räume aufgeteilt:

Einlass- / Ticketkontrolle

Unter Ticketkontrolle verstehen wir alle Zonen, in welchen Eintrittskarten kontrolliert werden. Das Scannen der Tickets erfolgt am Fahrzeug und kontaktlos, ohne dass die Autokinogäste das Fahrzeug verlassen müssen. Für spontane Autokinogäste, welche im Fahrzeug anreisen, gilt der gleiche Ablauf.

Onlinebuchung der Tickets sowie kontaktloses Zahlen werden, wo vorhanden, bevorzugt und beworben.

Food & Beverage

Die Abgabe von Food & Beverage erfolgt grundsätzlich direkt am Fahrzeug, ohne dass die Besucher*innen dieses verlassen müssen.

Wird das Food & Beverage Sortiment im klassischen Sinne eines Kiosk-Betriebs angeboten (Theke), wird empfohlen die Hygienemaske zu tragen. Ist die Theke mit einer Plexiglas-Scheibe ausgestattet, können die Mitarbeitenden auf das Tragen der Hygienemaske verzichten, sofern der von den Behörden verordnete Abstand eingehalten werden kann.

Der Autokinounternehmer entscheidet selbstständig über das Verkaufs-Sortiment.

Manuel Zach, Präsident
Postfach 2
3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35
Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch
www.s-i-n-c.ch

Werden im Food & Beverage Bereich Tische und Sitzgelegenheiten für die Konsumation angeboten oder die Autokinogäste von Servicepersonal direkt am Fahrzeug bedient, muss das Schutzkonzept der Gastro-Branche umgesetzt werden (<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-08052020.pdf>).

Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Gemeint sind hier Wege auf dem Veranstaltungsgelände und zur Toilette oder für den Fall, dass das Food & Beverage Angebot im klassischen Sinne eines Kiosk-Betriebs angeboten wird, zu dieser entsprechenden Zone.

In allen Bewegungs- und Aufenthaltszonen muss sichergestellt werden, dass es zu keinen grösseren Ansammlungen von Personen kommt. Mit entsprechenden Hilfsmitteln wird ein problemloser Bewegungs-Fluss der Autokinogäste gewährleistet (z.B. Besucher-Leitsystem, Bodenmarkierungen, etc.). Warteschlangen müssen vermieden werden.

WC-Anlagen

Vor den WC-Anlagen müssen Ansammlungen von Autokinogästen verhindert werden. Die Autokinogäste können mit entsprechenden Markierungen am Boden und mit Schildern auf die Einhaltung der Distanzregeln aufmerksam gemacht werden.

In den WC-Anlagen muss sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

Pausenräume für Mitarbeitende (Back-Stage-Bereich, Garderobe etc.)

Der von den Behörden verordnete Abstand soll eingehalten werden. Die Pausen sind so zu planen, dass die maximal erlaubte Anzahl Mitarbeitende im Pausenraum nicht überschritten wird.

3. Ticketing / Contact-Tracing

Bei einer Autokinoveranstaltung kommt es lediglich in den einzelnen Fahrzeugen selbst zu engem Kontakt gemäss COVID-19 Verordnung. Diese Gruppen reisen jedoch gemeinsam an und ab und sind durch den Onlineticketkauf im Vorfeld bereits identifiziert und falls nötig nachverfolgbar. Im Falle von Spontanbesuchern, wird das Fahrzeugkennzeichen registriert um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Mitarbeitende sind angestellte mit Arbeitsvertrag und somit durch den Einsatzplan identifizierbar.

Manuel Zach, Präsident
Postfach 2
3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35
Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch
www.s-i-n-c.ch

Generell

- Pro Vorstellung dürfen nicht mehr als 300 Tickets verkauft werden. Pro Fahrzeug ein Ticket.
- Bei der Platzierung auf dem Gelände muss zwischen den einzelnen Fahrzeugen je ein Meter Abstand eingehalten werden.

Contact-Tracing

Gemäss Covid-19-Verordnung-2 (Lockerungen der 3. Etappe, Änderungen vom 27.05.2020) und dem Covid-19 Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020, Stand 2. Juni 2020) gilt folgendes:

- Die Autokinogäste müssen informiert werden, dass bei Teilnahme an einer Veranstaltung (Autokinovorstellung) Vorname, Name, Telefon-Nummer oder E-Mail Adresse (Kontaktdaten) durch das Kino erfasst werden müssen.
- Im weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass es allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Vorstellung enge Kontakte mit Covid-19-Erkrankten gab.
- Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

Umsetzung des Contact-Tracings

- Die Kontaktdaten können durch die Autokinos auf unterschiedliche Weise erhoben werden, z.B. über den Onlinekauf der Tickets, über handschriftliche Listen, über technische Hilfsmittel wie die «mindnow-App» oder das Erfassen des Fahrzeugkennzeichens.

4. Reinigung

Generell

Es muss auf bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung geachtet werden. Bei Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen benutzt oder berührt werden.

Das sichere Entsorgen von Abfällen und der sichere Umgang mit Schutzkleidung müssen gewährleistet sein.

Sämtliche Reinigungsarbeiten sollen zeitlich wie folgt organisiert und umgesetzt werden, um eine sichere, praxisorientierte und effiziente Reinigung sicherzustellen:

- Reinigungsarbeiten auf dem Gelände **vor** und nach der Vorstellung (Anhang: Checkliste Reinigung).

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

Massnahmen

Nachfolgend einige generelle Massnahmen zur Reinigung. Wann, wie und wo gereinigt werden soll, wird in der oben erwähnten Checkliste ersichtlich sein.

Oberflächen, Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände die gemeinsam benutzt werden; z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Zahlungsterminals, Touchscreens, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten, etc. regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel und eventuell mit Desinfektionsmittel reinigen. Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien sollen nicht geteilt werden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen benutzt oder angefasst werden, regelmässig reinigen und/oder desinfizieren.

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen und fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit);
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden;
- Im Umgang mit Abfall gilt das Händewaschen nach der Arbeit.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

Persönliche Arbeitskleidung verwenden, Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

5. Besonders gefährdete Personen

Generell

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit dem von den Behörden verordneten Abstand zu anderen Personen einrichten

6. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Generell

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)

Massnahmen:

-Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen vor Arbeitsbeginn ihre Vorgesetzten über ihren Gesundheitszustand informieren. Keine kranken Mitarbeitende arbeiten lassen (und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken). Sie sollen die Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen.

7. Besondere Arbeitssituationen

Generell

Besondere Arbeitssituationen sind dann gegeben, wenn die Mitarbeitenden den geforderten Minimalabstand nicht wahren können. In diesen Fällen müssen spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen berücksichtigt werden, um den Schutz zu gewährleisten. Auf die besonderen Arbeitssituationen wird in Kapitel 2 „Distanzwahrung“ ausführlich hingewiesen

8. Information

Generell

Information an die Mitarbeitenden und Autokino Gäste über die Vorschriften und Massnahmen.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden müssen regelmässig über die nachfolgenden Vorschriften und Massnahmen informiert werden, die der Autokino Unternehmer angeordnet hat:

- Erklärung des Schutzkonzeptes
- Erklären der BAG Hygieneregeln (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Händehygiene (BAG-Video: www.procinema.ch)
- Korrekter Umgang mit Desinfektionsmitteln
- Korrekte Entsorgung von Abfall
- Korrekter Umgang mit Schutzmasken, Handschuhen und weiteren Schutzmaterialien BAG-Video: www.procinema.ch)
- Kenntnis der Distanzregeln und Massnahmen zur Einhaltung

Dies stellt sicher, dass die Mitarbeitenden ihrerseits die Autokino Gäste informieren und anweisen können, die Vorschriften und Massnahmen einzuhalten.

Manuel Zach, Präsident

Postfach 2

3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35

Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch

www.s-i-n-c.ch

Mitarbeitende bestätigen per Unterschrift die entsprechenden Informationen und Ausbildungen erhalten zu haben und verpflichten sich zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

(Anhang: Bestätigung Mitarbeitende www.procinema.ch)

Autokinogäste

Autokinogäste werden vorgängig über die Website oder Newsletter des Kinounternehmens und/oder vor Ort über die getroffenen Massnahmen und die erwarteten Verhaltensweisen informiert.

Die BAG-Informationenplakate werden gut sichtbar angebracht und bei Bedarf aktualisiert.

Der Aushang der BAG-Informationenplakate wird bei jedem Eingang und in den WC-Anlagen empfohlen.

Als Empfehlung gilt, auf sämtlichen internen Kanälen (Plakatstellen, Leinwand, UKW-Kanal, etc.) auf die Abstandsregeln und Handhygiene hinzuweisen, und das kontaktlose Zahlen zu bewerben.

9. Management

Generell

Vorgaben durch das Management: Die Schutzmassnahmen sind effizient umzusetzen und gegebenenfalls anzupassen. Der angemessene Schutz von besonders gefährdeten Personen ist zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die für die Umsetzung der Schutzmassnahmen notwendigen Verbrauchsmaterialien stets an Lager sind.

Massnahmen

-Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, den Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (Hygienemasken, Handschuhe, etc.) und den sicheren Umgang mit den Autokinogästen.

-Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen lassen und auf genügenden Vorrat achten.

-Desinfektionsmittel für Hände, sowie Reinigungsmittel für Gegenstände und/oder Oberflächen regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.

-Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen lassen.

-Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

-Kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und sie sofort nach Hause schicken.

Manuel Zach, Präsident
Postfach 2
3250 Lyss

Fon +41 32 384 11 35
Mob +41 79 446 98 14

info@s-i-n-c.ch
www.s-i-n-c.ch

10. Anhänge

- Checklisten Reinigung
- Bestätigung durch Mitarbeitende
- BAG-Video www.procinema.ch